



rechtskräftiges Zivilurteil verhindert die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde hatte sich mit einer **Beschwerde** zu befassen, bei dem **parallel** auch ein **Zivilgerichtsverfahren auf Unterlassung einer Videoüberwachung** angestrengt wurde.

Parallele Zuständigkeit.

Der OGH hat in einem Urteil vom 20.12.2018 festgestellt, dass ein **Löschungsanspruch nach DSGVO bzw. DSG**

- einerseits im **zivilgerichtlichen Verfahren mit Unterlassungsanspruch** und
- andererseits bei der **Datenschutzbehörde mit einer Beschwerde** wegen einer Verletzung des subjektiven Rechts auf Löschung geltend gemacht werden.

Darüber wurde bereits im [Blog](#) berichtet.

Gleichzeitige Anhängigkeit von parallelen Verfahren?

In einer Entscheidung der DSB vom 10.10.2019 ([DSB-D124.1078/0002-DSB/2019](#)) entschieden, dass eine **Beschwerde bei der Datenschutzbehörde wegen des Verstoßes gegen das Recht auf Geheimhaltung** (bei einer rechtswidrigen Videoüberwachung) **unzulässig** ist, wenn **bereits ein Verfahren zur Durchsetzung eines Unterlassungsanspruches** (rechtskräftig) in Bezug auf dieselbe Videoüberwachungsanlage **vor einem Zivilgericht anhängig war** (bzw. abgeschlossen ist).

Eine **rechtskräftige Entscheidung eines Zivilgerichtes**, das denselben Anspruch abdeckt, und daher einem Beschwerdeführer „Recht“ gibt, und das durchsetzbar, **macht eine Beschwerde bei der DSB unzulässig**; eine solche ist daher zurückzuweisen.

Die Aussage der DSB im Bescheid:

*„Die Beschwerdeführer verfügen mit dem Urteil ...bereits über **einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Rechtsbehelf zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes**. Eine sukzessive Inanspruchnahme der Datenschutzbehörde in derselben Sache kommt nicht in Betracht, zumal dem Rechtsschutzbedürfnis der Beschwerdeführer durch das Urteil bereits vollumfänglich Rechnung getragen wurde. **Eine Beschwer ist daher nicht mehr anzunehmen.**“*